



Ziegler & Partner

Steuerberater

Ziegler & Partner
Steuerberater mbB
76131 Karlsruhe
Emmy-Noether-Str. 9
Tel. +49 721 98571-0
Fax +49 721 98571-60
info@Steuerkanzlei-Ziegler.de
www.Steuerkanzlei-Ziegler.de
Amtsgericht Mannheim
PR 100058

Volker Ziegler
Steuerberater

Michael Ziegler
Steuerberater

INFOBRIEF 04/2018

mit dem heutigen „INFOBRIEF“ möchten wir Ihnen „kurz und bündig“ Anregungen zu folgenden Themen geben:

- Kostenloses e-mail-Abonnement "INFOBRIEF"
- Buchen mit digitalen Belegen – Buchführung mit Zukunft
- Grundsteuer | Bemessung der Grundsteuer verfassungswidrig (BVerfG)
- Grundsteuer | Bundesregierung erwartet Steuererklärungspflicht
- Einkommensteuer | Meldungen von ausländischen Kapitalerträgen
- Einkommensteuer | Steuerfalle Kryptowährungen

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerberater

Der Inhalt dieses Infobriefs wird nach bestem Wissen erstellt; Haftung und Gewähr werden jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen.

„Beratung in die Zukunft“



Ziegler & Partner

Steuerberater

Kostenloses e-mail-Abonnement "INFOBRIEF"

Hinweis für „Postbezieher“: Gerne würden wir Ihnen auf Dauer diesen Infobrief elektronisch übermitteln; senden Sie uns einfach eine e-mail an info@Steuerkanzlei-Ziegler.de. Es ist möglich unsere Infobriefe und weitere wichtige Informationen direkt auf unserer Homepage unter www.steuerkanzlei-ziegler.de downzuloaden.

Buchen mit digitalen Belegen – Buchführung mit Zukunft

Analog war gestern – digital ist heute – und morgen umso mehr – die Finanzbuchführung der Zukunft hat bei uns ihren festen Platz gefunden. Für unsere eigene Buchhaltung nutzen wird seit dem Jahr 2011 diese neue Technologie. Weitere Informationen zum Thema „Buchen mit digitalen Belegen – Buchführung mit Zukunft“ finden Sie auf unserer Homepage www.steuerkanzlei-ziegler.de.

Grundsteuer | Bemessung der Grundsteuer verfassungswidrig (BVerfG)

Das BVerfG hat am 10.04.2018 seine Entscheidung zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer verkündet. Nach Auffassung der Richter sind die Regelungen des BewG zur Einheitsbewertung von Grundvermögen in den alten Bundesländern jedenfalls seit dem Beginn des Jahres 2002 mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar. Das Gericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis Ende 2019 eine Neuregelung zu treffen. Die beanstandeten Bewertungsregeln gelten dann noch für weitere fünf Jahre, jedoch nicht länger als bis zum 31.12.2024 fort (BVerfG, Urteil v. 10.04.2018 - 1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15, 1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12).

Hintergrund: Einheitswerte für Grundbesitz werden nach dem BewG noch heute auf der Grundlage der Wertverhältnisse zum 01.01.1964 ermittelt. Der BFH hält in seinen Vorlagebeschlüssen (BFH v. 22.10.2014 - II R 16/13, BStBl 2014 II S. 957; v. 22.10.2014 - II R 37/14 sowie v. 17.12.2014 - II R 14/13) die Einheitsbewertung des Grundvermögens wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) spätestens ab dem Bewertungsstichtag 01.01.2008 bzw. 01.01.2009 für verfassungswidrig (s. hierzu u.a. unsere Online-Nachricht v. 03.12.2014). Auch die Beschwerdeführer machen mit ihren Verfassungsbeschwerden (1 BvR 639/11 und 1 BvR 889/12) im Kern die Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 3 Abs. 1 GG geltend.

Hierzu führten die Richter des BVerfG u.a. weiter aus:

- Die Regelungen des BewG zur Einheitsbewertung von Grundvermögen sind mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar. Art. 3 Abs. 1 GG lässt dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung von Bewertungsvorschriften für die steuerliche Bemessungsgrundlage einen weiten Spielraum, verlangt aber ein in der Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerechtes Bewertungssystem.
- Das Festhalten des Gesetzgebers an dem Hauptfeststellungszeitpunkt von 1964 führt zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung von Grundvermögen, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt.
- Die wertverzerrenden Auswirkungen des überlangen Hauptfeststellungszeitraums spiegeln sich in den einzelnen Bewertungselementen sowohl des Ertragswert- als auch des Sachwertverfahrens wider.
- Für die Fortgeltung der für verfassungswidrig befundenen Normen gilt Folgendes: Zum einen gelten sie für die in der Vergangenheit festgestellten Einheitswerte und die darauf beruhende Erhebung von Grundsteuer und darüber hinaus in der Zukunft zunächst bis zum 31.12.2019. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Gesetzgeber eine Neuregelung zu treffen.
- Sobald der Gesetzgeber eine Neuregelung getroffen hat, gelten die beanstandeten Bewertungsregeln noch für weitere fünf Jahre fort, aber nicht länger als bis zum 31.12.2024. Die ungewöhnliche Anordnung der Fortgeltung nach der Verkündung der Neuregelung ist durch die besonderen Sachgesetzmäßigkeiten der Grundsteuer geboten und daher ausnahmsweise gerechtfertigt.
- Für Kalenderjahre ab 2025 hat der Senat Belastungen mit Grundsteuer allein auf der Basis bestandskräftiger Einheitswert- oder Grundsteuermessbescheide aus vorausgegangenen Jahren ausgeschlossen.

Quelle: BVerfG, Pressemitteilung v. 10.04.2018 (II)

Grundsteuer | Bundesregierung erwartet Steuererklärungspflicht

An einer Neuregelung der Grundsteuer innerhalb der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist wird "mit Hochdruck" gearbeitet. Dies erklärten Vertreter der Bundesregierung am Mittwoch in der von der Vorsitzenden Bettina Stark-Watzinger (FDP) geleiteten Sitzung des Finanzausschusses. Das Gericht hatte für die Neuregelung eine Frist bis Ende 2019 gesetzt. Administrierbar sein soll die neue Grundsteuer bis 2025. Das Gericht habe breiten Spielraum für eine Neuregelung eingeräumt, stellte die Regierung fest und sicherte zu, die Grundsteuer



Ziegler & Partner

Steuerberater

werde auch in Zukunft den Kommunen als wichtige Einnahmequelle erhalten bleiben. Wie die Bundesregierung betonte auch die CDU/CSU-Fraktion den Spielraum, den das Gericht dem Gesetzgeber bei der Neuordnung gelassen habe. Mit Blick auf das von den meisten Bundesländern favorisierte "Kostenwertmodell" sagte ein Sprecher der Fraktion, die vom Gericht gesetzte Frist für die Administrierbarkeit bis 2025 könne nicht eingehalten werden, wenn die Umsetzung dieses Modells tatsächlich zehn Jahre dauern sollte. Die Bundesregierung antwortete, bisher gebe es keine Festlegung auf ein bestimmtes Modell. Bei der Neuordnung sei wichtig, dass sie administrierbar sei. Andernfalls drohe eine "grundsteuerfreie Zeit". **Die Bundesregierung erwartet, dass die Grundeigentümer im Zusammenhang mit der Neuordnung eine Steuererklärung werden abgeben müssen**

Quelle: Bundesregierung – Online-Nachricht vom 18.04.2018

Einkommensteuer | Meldungen von ausländischen Kapitalerträgen

Deutschland hat im Rahmen des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten bisher über 58 Milliarden Euro Kontostände und 14 Milliarden Euro Kapitalerträge an das Ausland gemeldet. Eine länderbezogene Aufschlüsselung sei aufgrund vereinbarter Vertraulichkeit nicht möglich, heißt es in einer Antwort der Bundesregierung (BT-Drucks. 19/1438) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drucks. 19/1143).

Hierzu wird u.a. weiter ausgeführt:

- Die im Gegenzug dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) **aus dem Ausland übermittelten Daten** betreffen nach Angaben der Bundesregierung **rund 900.000 Steuerpflichtige**, über 55 Milliarden Euro übermittelte Einkünfte und über 71 Milliarden Euro übermittelte Kontostände.
- Auf die Frage, warum diese Daten noch nicht an die Steuerbehörden der Bundesländer weitergeleitet worden seien, erklärt die Regierung, zunächst habe man die Voraussetzungen für die Annahme der Daten der deutschen Finanzinstitute und deren Austausch mit den Staaten und Gebieten schaffen müssen. "In einem weiteren Schritt wird nunmehr planmäßig die Weiterleitung der Daten an die Landesfinanzbehörden umgesetzt", heißt es in der Antwort.
- Die **Daten sollten dann im Jahr 2019 an die Landesfinanzbehörden** übersandt werden. Zu den Daten selbst erklärt die Regierung, es handele sich um Kontrollmaterial für die Finanzverwaltung. Diese würden lediglich der Verifikation der vom Steuerpflichtigen abgegebenen Steuererklärung dienen: "Ein erhebliches Steuermehraufkommen aufgrund der übermittelten Daten sollte daher nicht erwartet werden", heißt es in der Antwort.

Quelle: hib - heute im bundestag Nr. 214 (il)

Einkommensteuer | Steuerfalle Kryptowährungen

Der Bankenverband informiert über einkommensteuerliche Folgen des Kaufs von Kryptowährungen. **Hierzu führt der Bankenverband weiter aus:** Privatanleger mit Aktien, Fondsanteilen und anderen regulierten Anlageprodukten im Depot kommen meist kaum noch mit dem Finanzamt in Berührung – die Banken führen für sie die Abgeltungsteuer ab und verrechnen gegebenenfalls Gewinne mit Verlusten.

Ganz anders ist das bei Investitionen in Kryptowährungen. Waren diese bisher ein Nischenphänomen, so hat der steile Kursanstieg von Bitcoin und anderen Kryptowährungen auch andere Anleger zum Kauf animiert. Manche Einzelhändler werben sogar damit, dass man bei ihnen mit dem virtuellen „Geld“ bezahlen kann. Aber: Die Geldbestände in virtuellen Währungen werden rechtlich weder als (Fremd-)Währung, noch als Kapitalanlage, sondern als sonstige Wirtschaftsgüter behandelt. **Gewinne und Verluste können daher für die Steuererklärung relevant sein.** Werden etwa Bitcoins innerhalb der Jahresfrist mit Gewinn verkauft, handelt es sich dabei um Spekulationsgewinne, die dem regulären Einkommensteuersatz unterliegen. Ob dieser Veräußerungsgewinn durch Umtausch, beim Einkaufen oder an der Börse entsteht, macht aus Sicht des Finanzamts keinen Unterschied. Wer in eine virtuelle Währung investiert hat, sollte daher den Anschaffungsvorgang dokumentieren. Denn um den zu versteuernden Betrag zu ermitteln, braucht man die Anschaffungskosten. Hier kann zur Vereinfachung die „First-in-first-out“-Methode (Fifo) angewendet werden: Danach wird unterstellt, dass die zuerst erworbenen Coins auch zuerst veräußert werden. **Die gute Nachricht:** Gewinne können mit Verlusten aus anderen Spekulationsgeschäften im selben Jahr verrechnet werden. Kosten der Geschäfte mindern den Gewinn bzw. erhöhen den Verlust. Und wenn trotzdem noch ein steuerlicher Gewinn entstanden ist, gilt eine Freigrenze von 600 €. **Quelle:** Bankenverband, Pressemitteilung v. 12.04.2018 (il)